

Jetzt mitbestimmen beim Bürgerhaushalt!

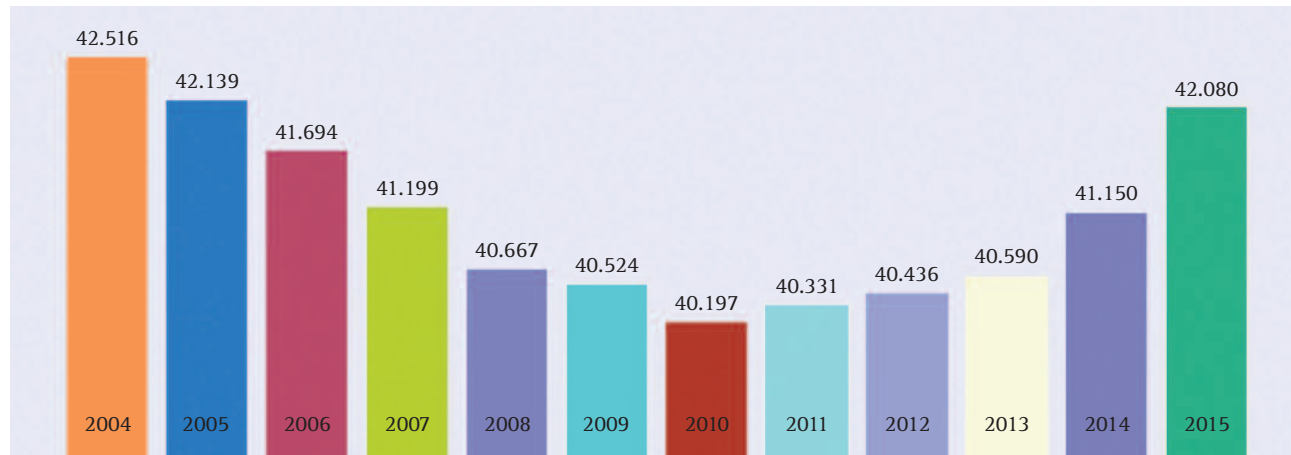
Rund 15 Millionen Euro wird die Stadt Freiberg in den kommenden fünf Jahren für eine noch lebens- und liebenswertere Stadt investieren. Welche Vorhaben dafür endgültig in das Mittelfristige Investitionsprogramm (MIP) aufgenommen werden, dabei reden seit diesem Monat alle Freiburger mit: auf der Internetplattform www.Buergerhaushalt-Freiberg.de. Bis Montag dieser Woche hatten sich bereits 316 Bürger unserer Stadt dort registriert und insgesamt 2.763 Stimmen abgegeben sowie 22 Bürgervorschläge eingereicht. Damit alle Bürger abstimmen können, auch jene, die nicht über einen Internetanschluss verfügen, ist der Bürgerhaushalt zum MIP in diesem Amtsblatt abgedruckt und wird zudem ab heute im Bürgerhaus auslegt. → Seiten 5 bis 8



Seit 16. Juli online: das Portal des Bürgerhaushaltes Freiberg.

Freiberg legt erneut an Einwohnern zu

Studie belegt: Freiberg gehört mit „eigener echter Anziehungskraft“ zu Sachsens attraktivsten Städten



Einwohnerbestand ab 2004 jeweils zum 31. Dezember gemäß Melderegister.

Grafik: satzpunkt HÖNIG

Freiberg hat erneut zugelegt bei der Einwohnerzahl: 42.216 Einwohner hatte die Universitätsstadt zum Stichtag 30. Juni dieses Jahres. Das sind genau 106 Freiburger mehr als noch vor einem Jahr zu diesem Zeitpunkt.

Der Anteil der ausländischen Freiburger liegt mit 3.766 dagegen bei 42 weniger als im ver-

gangenen Jahr, der Höchststand war hier im März dieses Jahres mit 3.811 Menschen zu verzeichnen. „Der erneute Einwohneranstieg ist also nicht mehr durch Flüchtlinge zu verzeichnen wie noch 2015“, weiß Oberbürgermeister Sven Krüger. „Wir haben wieder mehr Zu- als Wegzüge“, freut er sich. In den ersten sechs

Monaten dieses Jahres stehen 1.891 Zuzüge 1.638 Wegzügen gegenüber.

Von den 3.766 Bürgern nicht deutscher Herkunft kommt die größte Gruppe mit 529 Menschen aus Syrien, gefolgt von 275 Menschen aus China, 237 aus Afghanistan, 198 aus dem Irak sowie 161 aus Russland. → Seite 4

SWG ab heute kommunales Unternehmen

Rekommunalisierung der Wohnungsgesellschaft genehmigt – Bürgeraktien ab 2017 geplant

Ab heute gehört die Städtische Wohnungsgesellschaft Freiberg/Sa. (SWG) wieder ganz zur Stadt Freiberg. Am 14. Juli ist der Vertrag zur Umwandlung der bisherigen mbH in eine Aktiengesellschaft (AG) notariell beglaubigt worden. Bereits mit Schreiben vom 7. Juli hatte die Untere Rechtsaufsichtsbehörde die Rekommunalisierung der SWG genehmigt, deren Gesellschafter nun die Stadt Freiberg mit 81,5 Prozent und die Sparkasse Mittelsachsen mit 18,5 Prozent sind. Die nächsten Schritte waren die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates am 20. Juli und die Überweisung des Kaufpreises in Höhe von 27,9 Millionen Euro am 28. Juli. Damit ist die

SWG ab 29. Juli vollständige Tochter der Stadt.

„Ein guter Tag für Freiberg“, freut sich Oberbürgermeister Sven Krüger. „Mit dem Rückwerb der Anteile aus Darmstadt ist Freiberg nun im Besitz aller Unternehmen, die für die Entwicklung unserer Stadt wichtig sind“, betont er. Denn auch die Stadtwerke sind erst vor zwei Jahren rekommunalisiert worden. „Wohnen und Energie sind entscheidende Faktoren für die Lebensqualität. Dies ist überwiegend eigene Hände zu nehmen, ist ein vielversprechendes Geschäftsmodell für die Zukunft unserer Stadt und ein wunderbares Instrument einer zukunftsfähigen Stadtentwicklungspolitik, mit

der wir uns dem demografischen Wandel stellen können und sicher auch weiter in punkto Schwarmstadt punkten können.“

Ab kommenden Monat wird die Ausgabe der Bürgeraktien vorbereitet, die ab 2017 ausgegeben werden sollen.

Der notarielle Vertrag, mit dem die Stadt Freiberg sowie die Sparkasse Mittelsachsen die SWG-Gesellschaftsanteile von der bauverein AG, Darmstadt zurückgekauft haben, war bereits am 22. März dieses Jahres beurkundet worden. Die Anteile, welche die bauverein AG an der BVD Immobilien GmbH & Co. Freiberg KG gehalten hatte, hat die SWG selbst erworben.

Kurz notiert

Aufruf zum Gedenken der Mauerooper

Am 13. August wird in Freiberg des Mauerbaus und ihrer vielen Opfer während des Kalten Krieges gedacht. Vertreter der Stadtverwaltung werden gemeinsam mit Mitgliedern der Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V., Bezirksgruppe Freiberg, am Sonnabend, 13. August, um 10 Uhr am Gedenkstein für die Opfer des Stalinismus auf dem Freiburger Donatsfriedhof einen Kranz niederlegen. Alle Freiburger sind aufgerufen, sich am stillen Gedenken zu beteiligen und sich dem Gedächtnis anzuschließen.

Der Bau der Berliner Mauer jährt sich 2016 zum 55. Mal.

2017 keine Trauungen in der Nikolaikirche

Für alle Heiratswilligen zur Planung schon jetzt der Hinweis: Im kommenden Jahr werden keine Eheschließungen in der Konzerte- und Tagungshalle Nikolaikirche durchgeführt. Grund dafür sind die Bauarbeiten im Bereich des Buttermarktes. Bereits in diesem Jahr ist hier mit dem grundhaften Ausbau der Theater- und Buttermarktgasse begonnen worden. 2017 schließt sich der Buttermarkt an.

Eheschließungen in Freiberg sind daher 2017 nur im Rathaus und Schloss Freudenstein sowie in der ehemaligen Silberbergwerksanlage „Alte Elisabeth“ möglich. Ab 2018 dann auch wieder in der Nikolaikirche.

Freiberg wird offizielle „Fair-Trade-Stadt“

Als dritte Stadt in Sachsen wird Freiberg nach Leipzig und Markleeberg als „Fair Trade“-Stadt zertifiziert:

am Montag, 25. August, um 14 Uhr auf der Ratsdiele im Rathaus am Obermarkt.

Vertreter der Initiative „Fair Trade Town“ und Oberbürgermeister Sven Krüger werden zur feierlichen Verleihung des Titels „Fair Trade Town“ auch Fragen rund um den Fairen Handel beantworten. Um ihn zu verdeutlichen, laden sie zu einem gemeinsamen Weltverteilungsspiel ein.

Zeitgleich wird sich die Ratsdiele für etwa zwei Stunden in einen kleinen Händlermarkt verwandeln, auf dem verschiedene Produkte ausgestellt werden. So soll gezeigt werden, dass auch in Freibergs Innenstadt neben fair gehandelter Schokolade auch Kaffee, Fußballer oder Fahrradtaschen gekauft werden können, die in diese Rubrik fallen. Außer dem Weltladen sind zudem die Ingenieure ohne Grenzen und das Entwicklungspolitische Netzwerk Sachsen sowie die Nepal AG eingeladen, sich bei der Veranstaltung vorzustellen.

Die Veranstaltung ist öffentlich. Alle Freiburger Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Geburten im Juni

Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen

26 Geburten kleiner Freiburger gab es im Juni*, informiert das Standesamt. Insgesamt haben 16 Mädchen und zehn Jungen das Licht der Welt erblickt.

Allen kleinen Neufreibern ein herzliches Willkommen!
Alexandra, Alexis Nadine, Alrun, Antonia, Cleo Penélope, Dina Malin, Ella, Ella Marion Elke, Elly, Halla Mona, Hannah Estelle, Hedi, Klaudia Antonia, Luna, Mira, Tabea

Bjarne, Felix, Frederik, Ismael, Jan Daniel, Julius, Levi Phil, Luca Tony, Ole, Philipp

**Die Geburten werden stets erst nach Ablauf des Geburtsmonats - also frühestens im Folgemonat - veröffentlicht.*

Übermittlungssperre zur Weitergabe von Daten

Jeder Bürger hat das Recht, gegen die Weitergabe seiner Daten bei Alters- und Ehejubiläen zu widersprechen.

Dieser Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Der notwendige Antrag dafür sowie für weitere Übermittlungssperren ist im Bürgerhaus erhältlich und unter www.freiberg.de zu finden.

Mit diesem Sperrvermerk versehene Namen werden dann auch nicht mehr in der Aufstellung der Jubilare im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Jubilare im August

Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste

den 70-Jährigen

Karin Lange
Riedwa Helbig
Dieter Wegehaupt
Hans Hermann Hackländer
Monika Klemm
Helmut Liebscher
Birgit Frömrich
Ursula Medger
Angelika Fechner
Christel Schulz
Monika Eckstein
Hannelore Kleber
Rosmarie Boebler
Volkmar Fröbel
Dieter Werchau
Elke Wolf
Gerd Küttner
Brigitte Bodenberger
Kurt Lohse
Burgi Köhler
Dr. Hans-Joachim Möller
Dieter Ranft
Christine Linke
Christine Dittrich
Dr. Edwin Weber
Karin Erler
Brigitte Uhlmann

den 75-Jährigen

Bernd Beyer
Monika Nitzsche
Barbara Dreßler
Renate Nittel
Gerhard Enz
Roswitha Steinbrecher
Erika Stange
Dieter Wolf
Helga Venus
Hans-Jürgen Hofman
Wilfried Renkert
Erhard Schulz
Regina Schubert

Barbara Weigt
Peter Minkmar
Ellen Kuhl
Siegfried Scholz
Brigitte Baumann
Lutz Matthes
Klaus Flick
Edelgard Kiefel
Sieglinde Schönherr
Bernd Kaltoven
Brigitte Lindner
Mechthild-Birgitta Lüdke
Heidemarie Haefner
Peter Blahut
Christine Siegel
Sieglinde Büttner
Karin Stöhr
Dieter Uchlier
Klaus Volke
Gudrun Feind
Günter Hahn
Roland Leubner
Dieter Haubold
Helga Nickel
Inge Windzus
Heinz Braune
Heinz Ludwig
Wolfgang Wagner
Baldur Barsch
Barbara Hoffmann
Christa Oriwall
Ursula Wiesner
Jürgen Busch
Annemarie Linse
Peter-Klaus Rother
Regina Richter

den 80-Jährigen

Eberhard Beeger
Siegfried Harwardt
Ingeburg Hoblik
Marianne Krause
Hannelore Uhlemann
Herbert Friebe

Horst Vogel
Helga Jonderko
Inge Landmann
Edith Beckert
Rosemarie Kalinke
Manfred Timmel
Klaus Schoppe
Elfriede Hofmann
Rosemarie Erler
Gisela Werner
Margarete Rühle
Dieter Helbig
Ursula Weichelt
Ingeburg Schroth
Rolf Stein
Lothar Henkel
Maria Kästner
Waltraud Görsch
Anita Kretzschmar
Renate Rienow
Ingrid Nützenadel
Johanna Rößner
Elfriede Wedler
Eva Schoppe
Renate Weiß
Hannelore Behr
Renate Hubicka
Herbert Müller
Ruth Pflugbeil
Wolfgang Homilius
Horst Knauer
Gudrun Birke
Hildegard Karger
Margaretha Kühnl
Hannelore Langer
Ursula Schmidt

den 85-Jährigen

Jutta Fischer
Erika Paul
Manfred Göpfert
Bruno Herrmann
Charlotte Grabowsky
Anita Heede

Ilse Scherer
Manfred Unverdorben
Ursula Fischer
Erwin Lehmann
Ursula Schieferbein
Siegfried Weigold
Christel Schmidt
Margarete Drechsler
Werner Maeding
Ingeburg Wagner
Helga Göthel

den 90-Jährigen

Christine Fischer
Anneliese Fröhlich
Hildegard Plebst
Jutta Flehl
Margarete Schmidt
Johanne Fritsche
Manfred Rudolph
Käthe Fritsch

den 95-Jährigen

Margarete Volkmann
Tea Schulz
Rudi Ehrhardt

... sowie den Ehejubilaren

Goldene Hochzeit

Roswitha und Klaus Silbermann
Erika und Lothar Meinel
Gabriele und Dr. Arnd Böttcher
Heidemarie und Jürgen Erler
Henricke und Dr. Peter Czolbe

Diamantene Hochzeit

Ilse und Manfred Gelke
Christa und Werner Hering
Helga und Günter Fuchs
Gisela und Roland Bormann
Elfriede und Wolfgang Kreybel

Eiserne Hochzeit

Hildegard und Alfred Schubert

Termine der Sitzungen der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Halsbach

Konstituierung des Ortschaftsrates Halsbach am Dienstag, 09.08.2016, um 18.00 Uhr im Ratssitzungszimmer im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:	schaftsrates gemäß § 69 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 2 SächsGemO
01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister	06. Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers für die Legislaturperiode 2016 - 2019
02. Bericht des Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses	07. Verpflichtung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers durch den Oberbürgermeister
03. Verpflichtung der neuen Ortschaftsräte durch den Oberbürgermeister	08. Sonstiges
04. Feststellung von Hinderungsgründen gemäß § 69 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 SächsGemO (Beschluss)	Sven Krüger
05. Beschluss zum Nachrücken eines Ortschaftsrates	Oberbürgermeister

Ortschaftsrat Zug

22. Sitzung am Mittwoch, 10.08.2016, um 19.00 Uhr im Gebäude Am Daniel 2, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:	Stadtrates
01. Begrüßung / Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	05. Änderung des Sitzungstermines November 2016 (Verlegung vom 09.11.2016 auf 08.11.2016)
02. Bürgerfragestunde	06. Sonstiges
03. Antworten auf Fragen aus vorangegangenen Sitzungen der Ausschüsse/Ortschaftsräte	Steve Ittershagen
04. Bestätigung der Ortschaftsratsmitglieder in den Ausschüssen des Freiburger	Ortsvorsteher

Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf

22. Sitzung am Mittwoch, 17.08.2016, um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Kleinwaltersdorf, Walterstal 76, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:	sommer
01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates	04. Sonstiges
02. Bürgerfragestunde	Anett Baselt
03. Stand der Vorbereitung Altweiber-	Ortsvorsteherin

Bau- und Betriebsausschuss

22. Sitzung am Donnerstag, 18.08.2016, um 18.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:	Sven Krüger
01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister	Oberbürgermeister und Vorsitzender des Bau- und Betriebsausschusses
02. Sonstiges	

Verwaltungs- und Finanzausschuss

22. Sitzung am Montag, 22.08.2016, um 18.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:	Haushaltsjahr 2016 (Beschluss)
01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister	03. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Beschluss)
02. Außerplanmäßige Auszahlungen für die Rückzahlung zu viel erhaltener Zuweisungen für Investitionen und außerplanmäßige Aufwendungen (Zinszahlungen) für die Sanierung der Jahnsportstätte - Turnerstraße 3 in 09599 Freiberg - im	04. Sonstiges
	Sven Krüger
	Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Stadtrat

Nächste Sitzung diesmal bereits am Mittwoch

Der Freiburger Stadtrat beendet seine Sommerpause Ende August: Am 31. August kommt er zu seiner turnusmäßigen Sitzung zusammen. Diese findet nicht wie gewohnt am Donnerstag, sondern bereits am Mittwoch statt:

23. Sitzung des Stadtrates
Mittwoch, 31. August, um 16 Uhr
im Ratssaal des Rathauses am Obermarkt.

Die darauffolgende Sitzung ist terminiert auf den 6. Oktober, dann wieder mit der Fragestunde für Einwohner.

Die hier abgedruckten Einladungen stehen unter Vorbehalt. Die geltenden Tagesordnungen der jeweiligen Gremien werden spätestens 6 Tage vor Sitzungstermin per Anschlag am Bürgerhaus (Obermarkt 21) ortsüblich bekannt gemacht. Ebenfalls zu finden sind sie unter www.freiberg.de.

Auf einen Blick: Sitzungstermine im August

Stadtrat*	31. August
Ortschaftsrat Halsbach	9. August
Ortschaftsrat Zug	10. August
Kulturausschuss	11. August
Bildungs- u. Sozialausschuss	15. August
Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf	17. August
Ältestenrat	18. August
Bau- und Betriebsausschuss	18. August
Verwaltungs- und Finanzausschuss	22. August
Sportbeirat	23. August
Ausschuss für Haushalt u. strat. Finanzp.	-
Behinderten- u. Seniorenbeirat	-
Kinderparlament	-

Die Stadtratssitzung beginnt 16 Uhr, die Sitzungen der Ortschaftsräte 19 Uhr. Alle übrigen Sitzungen beginnen in der Regel 18 Uhr. Nicht alle Sitzungen sind öffentlich. Beachten Sie dazu die nebenstehenden Tagesordnungen.

* Tagesordnung des Stadtrates wird im Amtsblatt vom 26. August veröffentlicht.

Stadträtin darf keine internen Papiere veröffentlichen

Stadt Freiberg gewinnt Rechtsstreit in zweiter Instanz

Die Stadt Freiberg hat in zweiter Instanz gegen Stadträtin Dr. Ulrike Neuhaus einen Rechtsstreit gewonnen. Stadträtin Neuhaus hatte im Oktober vergangenen Jahres erstmals Stadtratsunterlagen öffentlich gemacht, indem sie Beschlussvorlagen des Oktober-Stadtrates auf der Homepage von Bündnis 90/Die Grünen Mittelsachsen hochgeladen hatte. Trotz Aufforderung durch Oberbürgermeister Sven Krüger, dies zu unterlassen, da es sowohl der Sächsischen Gemeindeordnung wie auch der Geschäftsordnung des Freiburger Stadtrates widerspreche, veröffentlichte Neuhaus weiterhin Unterlagen.

Einen Antrag auf Unterlassung hatte das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Beschluss vom 16. November vergangenen Jahres zunächst abgelehnt. Das Sächsische Obergericht aus Bautzen hat in der vergangenen Woche nun der Stadt Freiberg Recht gegeben und verpflichtet Stadträtin Ulrike Neuhaus, Veröffentlichungen der Stadtratsunterlagen zukünftig zu unterlassen sowie zur Übernahme der Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Senat des Obergerichtes teilt damit die Auffassung der Stadt Freiberg, dass es sich bei den Sitzungsunterlagen um rein interne Papiere der Verwaltung handelt und die Befugnis eines Stadtrates zu Überzeugungsbildung nicht so weit reicht, dass die antragsgegnerische Stadträtin sämtliche verwaltungsinterne Schriftstücke und damit auch die Sitzungsunterlagen komplett veröffentlichen kann. Die entsprechenden Unterlagen dienen allein der Unterrichtung innerhalb des Stadtrates und der Vorbereitung von Abstimmungen im Stadtrat. Damit wurde auch die entsprechende Regelung in Paragraph 7 Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Freiberg bestätigt.

Oberbürgermeister Sven Krüger hatte bei Amtsantritt mehr Transparenz in der Verwaltung versprochen. Seit Juni dieses Jahres werden nunmehr die Vorlagen des Stadtrates in zusammengefasster Form veröffentlicht: Im Bürger- und Ratsinformationssystem sind jeweils eine Woche vor der Sitzung des Stadtrates die Zusammenfassung der Beschlüsse sowie der Sachverhalte zu finden.

Amtsblatt als E-Mail-Abo

Das Amtsblatt kann als E-Mail zugestellt werden.

Anmeldung: pressestelle@freiberg.de

Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters

Nächste Sprechstunde des Oberbürgermeisters Sven Krüger ist am Dienstag, 9. August, von 13 bis 18 Uhr.

Freiberg legt erneut an Einwohnern zu

→ Seite 1

Freiberg hatte 1995 noch mehr als 46.000 Einwohner. Doch die Einwohnerzahl sank stetig. Der Tiefpunkt war 2010 mit knapp über 40.000 Bürgern erreicht. Seitdem steigt die Einwohnerzahl und hat mit dem aktuellen Wert von 42.216 bereits wieder mehr Einwohner als 2005. Zwar liegen die Zahlen der Sterbefälle (326 in den ersten sechs Monaten dieses Jahres) noch über denen der Geburten (206), so steht Freiberg in puncto Nachwuchs jedoch sehr gut da. „Mit 421 Geburten im vergangenen Jahr lagen wir mit 10 Geburten pro 1.000 Einwohner über dem Bundesdurchschnitt, der bei etwa 8,3 liegt“, freut sich OB Krüger. Da per 30. Juni bereits wieder mehr als 200 kleine Freiburger auf die Welt gekommen waren, und da rein statistisch in der zweiten Jahreshälfte mehr Kinder als in der ersten geboren werden, „können wir wohl auch in diesem Jahr an das Ergebnis von 2015 anschließen“, zeigt er sich optimistisch. „Es ist schon toll, den vielen jungen Familien in unserer Stadt zu begegnen.“

Dass Freiberg zu den attraktivsten Städten Sachsens zählt, hat erst im Juni eine Demografie-Studie belegt, welche die Sächsische Aufbaubank, der Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften und der Verband der kommunalen Wohnungsunternehmen beim Forschungsinstitut Empirica AG Bonn/Berlin in Auftrag gegeben hatten. Danach zählt Freiberg zu den so genannten Schwarmstädten – eine Stadt, in die besonders 15- bis 34-Jährige schwärmen. Beim Run um Beliebtheit und Attraktivität hat Freiberg nun bereits Chemnitz – wenn auch nur knapp – den Rang abgelaufen. „Dass Freiberg eine reizvolle, prosperierende Stadt ist, liegt auf der Hand. Aber dass wir Platz drei im Freistaat-Ranking belegen, ist eine tolle Bestätigung, die uns weiter anspornt“, verspricht der OB, zumal die Studie sich darauf beruft, dass Freiberg keine Suburbanisierungsgemeinde ist, sondern vielmehr sogar Einwohner an die nächste Großstadt Dresden verliert. Daher sei laut Studie „hier von einer eigenen, echten Anziehungskraft auszugehen.“

Fünfter verkaufsoffener Sonntag für Freiberg

„Kultur erleben“ ist das Motto des fünften verkaufsoffenen Sonntags in der Freiburger Innenstadt, zu dem Ende August eingeladen wird.

Die Stadträte gaben auf ihrer jüngsten Sitzung Anfang des Monats mit dem Erlass der Verordnung der Großen Kreisstadt zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Offenhalten der Verkaufsstellen dafür mit großer Mehrheit grünes Licht.

So sollen Freiburger und Gäste der Stadt am 28. August eine besondere Mischung Kultur in der Altstadt erleben. Die Künstler des Mittelsächsischen Theaters werden ihre Spielzeit eröffnen und sich dann einreihen in das jährliche Chortreffen „Freiberg singt“. Dann werden die etwa 250 Sängerinnen und Sänger aus Freiberg und Umgebung auf Straßen und Plätzen ihr Liedgut erklingen lassen, bevor sie ab 16 Uhr im Schlosshof zum Mitsingen einladen.

Abgerundet wird dieser Tag durch die Händler der Innenstadt, die von 12 bis 18 Uhr ihre Geschäfte zum Einkaufsbummel öffnen.

Die erlassene Verordnung gilt nur für Ver-



Beliebt: Einkaufsbummel in Freiberg.

kaufsstellen, die innerhalb des durch die Straßen Donatsring, Meißner Ring, Leipziger Straße, Wallstraße, Schillerstraße, Hornstraße umgrenzten Gebietes liegen sowie für die Verkaufsstellen entlang der Poststraße.

Das Ladenöffnungsgesetz regelt, wann Geschäfte geöffnet haben dürfen und wann sie geschlossen sein müssen. Ausnahmen können vom Stadtrat beschlossen werden. Für 2016 beschloss er bisher vier verkaufsoffene Sonntage: 17. April (Frühlingsfest), 9. Oktober (Herbst- und Erntedankfest), 27. November (1. Advent) sowie 11. Dezember (3. Advent).

Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung Sächsisches Ladenöffnungsgesetz Altstadt 2016

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 folgende Rechtsverordnung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 29.07.2016



Sven Krüger
Oberbürgermeister

Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich der Veranstaltung „Kultur erleben“ (RV SächsLadÖffG Altstadt 2016) vom 08.07.2016

Aufgrund von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG in der Fassung vom 01.12.2010, SächsGVBl. 2010, S. 338 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012, SächsGVBl. 2012, S. 130) erlässt die Große Kreisstadt Freiberg folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Zeiten des Offenhaltens von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Freiberg anlässlich der Veranstaltung „Kultur erleben“ am 28.08.2016. Die Verordnung gilt nur für Verkaufsstellen, die innerhalb des durch die Straßen Donatsring, Meißner Ring, Leipziger Straße, Wallstraße, Schillerstraße, Hornstraße umgrenzten Gebietes liegen sowie für die Verkaufsstellen entlang der Poststraße.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung – auf gewerblich festgesetzte Messen, Märkte und Ausstellungen – auf den Verkauf von Zubehörtartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben sowie in Museen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

(2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in dieser Einrichtung oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.

(3) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).

§ 3 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Kultur erleben“
In der Stadt Freiberg dürfen Verkaufsstellen in dem in § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Gebiet am Sonntag, dem 28.08.2016 zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, den 08.07.2016



Krüger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – [SächsGemO])

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 SächsGemO gelten Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

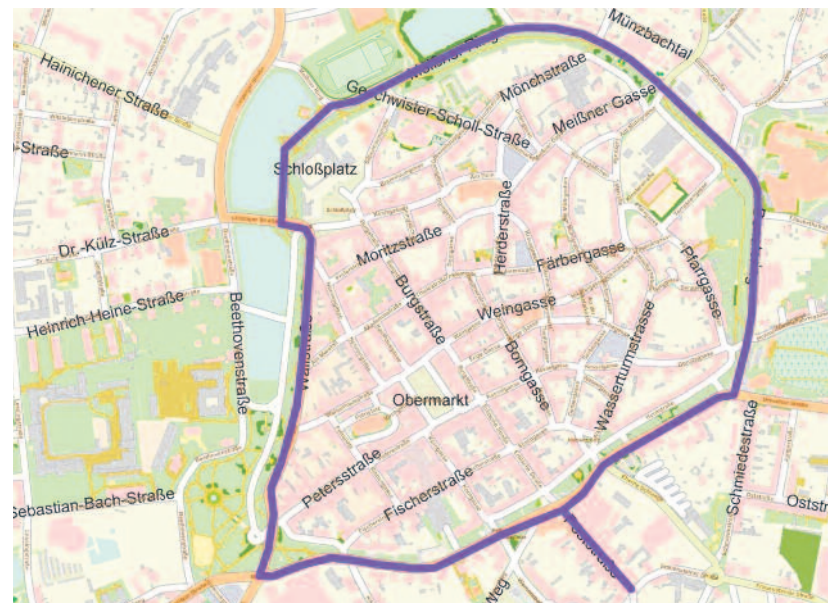
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 08.07.2016



Krüger
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Vorlage 2015/267





Bürgerhaushalt: Jetzt wird's ernst!

Nach Pilotprojekt bestimmen Freiburger bei Investitionen in Millionenhöhe mit – Weit über 300 haben schon abgestimmt

Rund 15 Millionen Euro wird die Stadt Freiberg in den kommenden fünf Jahren für eine noch lebens- und liebenswertere Stadt investieren. Welche Vorhaben dafür endgültig in das Mittelfristige Investitionsprogramm (MIP) aufgenommen werden, dabei reden seit diesem Monat alle Freiburger mit. „Das MIP enthält Maßnahmen in allen Bereichen – von Bildung über Kultur, Straßenbau bis Brandschutz“, erklärt Oberbürgermeister Sven Krüger, der den ersten Freiburger Bürgerhaushalt eingeführt hat. „Alle Freiburgerinnen und Freiburger sind nun aufgefordert, bei der Entwicklung unserer Stadt aktiv mitzuwirken und beim MIP Prioritäten zu setzen“, ruft er zum Abstimmen auf.

Der Freiburger Bürgerhaushalt ist bereits seit Mai dieses Jahres online. Gestartet wurde der zunächst mit dem Pilotprojekt „Freiberger Kronkorken-Aktion“. Mehr als 220 Bürger haben sich hier seitdem beteiligt und bestimmen so mit, wie die 10.000 Euro aus der Kronkorken-Aktion unter den drei Projekten „Kinderzoo im Zoo“ für den Tierpark, ein schöneres Umfeld für den Lutherbrunnen oder „Gärtnern macht Schule, denn Natur verbindet ...“ aufgeteilt werden.

Um deutlich mehr Geld geht es aber nun beim MIP. Für die hier vorgeschlagenen 55 Projekte schlagen rund 30 Millionen zu Bu-



Nach Pilotprojekt: Jetzt mitbestimmen bei Investitionen in Millionenhöhe

Rund 15 Millionen Euro wird die Stadt Freiberg in den kommenden fünf Jahren für eine noch lebens- und liebenswertere Stadt investieren. Welche Vorhaben dafür endgültig in das Mittelfristige Investitionsprogramm (MIP) aufgenommen werden, dabei reden seit diesem Monat alle Freiburger mit. „Das MIP enthält Maßnahmen in allen Bereichen – von Bildung über Kultur, Straßenbau bis Brandschutz“, erklärt Oberbürgermeister Sven Krüger, der den ersten Freiburger Bürgerhaushalt eingeführt hat. „Alle Freiburgerinnen und Freiburger sind nun aufgefordert, bei der Entwicklung unserer Stadt aktiv mitzuwirken und beim MIP Prioritäten zu setzen“, ruft er zum Abstimmen auf.

che, wobei Maßnahmen wie Ausstattung für Schule und Kitas nicht zur Diskussion stehen, sie sind ein Muss.

Im Bürgerhaushalt sind die vorgeschlagenen Projekte aufgelistet mit anfallenden Kosten und einer kurzen Begründung. Über jedes einzelne Projekt können die Freiburger abstimmen.

Während für die Kronkorken-Aktion noch bis Ende November abgestimmt werden kann, steht das MIP bereits im Herbst auf der Tagesordnung der Stadträte, die hier das letzte Wort haben. Die Abstimmung der Freiburger ist ihnen dafür Grundlage. „Der Bür-

gerwille soll künftig deutlich mehr die Geschicke unserer Stadt mitbestimmen“, verspricht OB Krüger. „Bitte lesen Sie die vielen Maßnahmen und entscheiden Sie über ‘gefällt mir’ oder ‘gefällt mir nicht’. Auch eigene Vorschläge können Sie anfügen“. Bis Ende August ist dafür Zeit.

Abstimmen können ausschließlich in Freiberg gemeldete Bürgerinnen und Bürger sowie in Freiberg Steuerpflichtige. Dazu sind bei der online-Abstimmung neben einem öffentlichen Benutzernamen Vor- und Nachname sowie komplette Anschrift und E-Mail-Adresse anzugeben. Damit wird eine

Mehrfachabstimmung durch einzelne abgeschlossen.

Die Abstimmungsergebnisse des Bürgerhaushaltes werden ebenfalls auf www.Buergerhaushalt-Freiberg.de veröffentlicht. Hier wird auch nach dem Beschluss des Haushaltes darüber Rechenschaft abgelegt, welche Vorschläge aufgenommen werden konnten bzw. welche nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisierbar sind.

Um allen Bürgern eine Beteiligung zu ermöglichen, auch jenen, die keinen Internetzugang haben – wird der MIP-Bürgerhaushalt neben dem Abdruck im Amtsblatt auch ab Erscheinen des Amtsblattes am 29. Juli zum Mitnehmen im Bürgerbüro ausgelegt.

„Mit unserer Bürgerbeteiligung wird unsere Verwaltung nochmals deutlich transparenter“, weiß Krüger. Denn viele Vorgänge werden für unsere Bürger damit leichter greifbar und nachvollziehbar.“ Krüger hofft, dass möglichst viele Freiburger dieses Angebot der Mitbestimmung auch nutzen und somit „ein Stück weit die Geschicke unserer Stadt mit lenken.“ Denn Ziel des Bürgerhaushaltes ist neben der Transparenz des Haushaltes und seiner Prozesse auch die Stärkung des Dialoges zwischen Bürgern und Verwaltung. Er ist ein Weg, wie sich Bürger aktiv einbringen können.

Kreuzen Sie hier an, ob Ihnen eine Maßnahme gefällt oder nicht.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Auszahlungen in T€	Einzahlungen in T€	Eigenanteil in T€	Beschreibung der Maßnahme	gefällt mir	gefällt mir nicht
Bildung / Soziales							
1	2. Bauabschnitt Neubau einer Kindertagesstätte, Kurt-Handwerk-Straße 2	2.350,0	1.855,0	495,0	Aufgrund des steigenden Bedarfs an Kindergartenplätzen soll der Standort Kurt-Handwerk-Str. um einen Kindergarten mit 100 Plätzen erweitert werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2	Albertpark, Spielplatz	15,6	0,0	15,6	Erweiterung des Spielplatzes Albertpark um eine Wasserspielanlage.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3	Grundschule „Georgius Agricola“, Agricolastraße 35 Sanierung/ Ersatzneubau	3.336,5	2.500,1	836,4	Zur Absicherung des Bedarfs an Grundschulplätzen ist ein innovativer 1,5 zügiger Grundschulneubau mit Hort unter Einbeziehung der Schwerpunkte Inklusion, Ganztagsangebote geplant.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4	Grundschule „Carl Böhme“, Friedeburger Str. 17 brandschutztechnische Ertüchtigung, Komplettisanierung und Gestaltung	145,0	0,0	145,0	Der Baubeschluss zur Sanierung wurde bereits am 05.12.2013 gefasst. Abschließend werden noch die Außenanlagen gestaltet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5	Oberschule „Pabst von Ohain“, Kurt-Handwerk-Straße 3, Sanierung und Erweiterung, Gestaltung der Außenanlagen	6.343,0	2.597,0	3.746,0	Aufgrund des Bedarfs an Oberschulplätzen soll das Gebäude der Oberschule „Pabst von Ohain“ in 3 Bauabschnitten saniert und um einen Neubau ergänzt werden. Die Kapazität der Schule muss auf insgesamt 10,5 Züge erweitert werden. Es ist ein Anbau mit 8 Klassenräumen vorgesehen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6	Sportstätte „Platz der Einheit“, Rasenplatz, Kunststofflaufbahn	778,0	566,5	211,5	Erneuerung des Rasenplatzes und der Kunststofflaufbahn; 2017: Planung; 2018: Baumaßnahme; Abfräsung der beschädigten Tartanlaufbahn und Auftragung neuer Deckschicht (Kunststofflaufbahn). Unterbau des Naturrasens ist durch Wühlmäuse beschädigt (Entwässerung/Drainage) und Rasenfläche wird neu angesät, um vorhandene Wildkräuter als Stolperstelle zu beseitigen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



Kreuzen Sie hier an, ob Ihnen eine Maßnahme gefällt oder nicht.

lfd. Nr.	Maßnahme	Auszahlungen in T€	Einzahlungen in T€	Eigenanteil in T€	Beschreibung der Maßnahme	gefällt mir	gefällt mir nicht
Brandschutz							
7	Ersatzbeschaffung Großtanklöschfahrzeug	300,0	153,0	147,0	Ersatzbeschaffung Großtanklöschfahrzeug als mobile Wasserreserve, Baujahr des jetzigen Fahrzeuges ist 1971. Erforderliche Reparaturen und Anpassungen Technikstandards für Sicherheitsprüfung sind wirtschaftlich nicht mehr vertretbar. Mobiler Wasserträger ist einsatztaktisch unverzichtbar.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8	Ersatzbeschaffung Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF20 für die Ortsfeuerwehr FG	370,0	182,0	188,0	Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges für die Feuerwehr.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9	Ersatzbeschaffung eines Mannschafts-Transportwagens für die Ortsfeuerwehr Freiberg	60,0	23,0	37,0	Ersatzbeschaffung eines Mannschaftswagens für die Feuerwehr.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10	Ersatzbeschaffung einer Drehleiter (für 2019)	650,0	313,0	337,0	Ersatzbeschaffung Drehleiter DLK 23-12, planmäßiger Fahrzeugersatz nach 25 Einsatzjahren. Höchstnutzungsgrenze für mehrere Hauptbaugruppen wird erreicht. Problem Ersatzteilversorgung und sehr hoher Kostenaufwand für Baugruppentausch.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kultur							
11	Lückenschluss am Dom 1 A	2.000,0	1.700,0	300,0	Schaffung eines attraktiven Eingangsbereiches mit der Möglichkeit von zusätzlichen Sonderausstellungen zur Steigerung der Besucherzahlen des Bergbaumuseums.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges							
12	Breitbandausbau	4.026,4	3.730,0	296,4	Planungs- und Beratungsleistungen sowie Breitbandausbau im Stadtgebiet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
13	Baumaßnahme Münzbach, Bauabschnitt zwischen den Brücken C5 und C7	2.186,5	1.949,6	236,9	Weiterführung der Sanierung des Münzbaches im Rahmen der Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
14	Brücke C6 Am Försterberg	236,7	207,6	29,1	Querschnittserhöhung der Brücke; der geringe Querschnitt führt zu Überflutungen bei Hochwasser.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
15	Brücke E1, Dorfstraße Zug	59,0	122,2	-63,2	Fortsetzung der Brückensanierungsmaßnahme, nachträgliche Fördermittelauszahlung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
16	Hochwasserrückhaltebecken	7.000,0	1.415,6	5.584,4	Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens Bieberteich zum notwendigen Hochwasserschutz der Stadt Freiberg mit Dammertüchtigung und Schilfbiotop.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
17	Offenlegung Bachlauf Rosinenbach	622,2	373,5	248,7	Eingriffsausgleichsmaßnahme, Weiternutzung des Mühlgrabens als Vorflut für den Rosinenbach bzw. Übernahme von WECO.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
18	Busparkplatz für Reisebusse Merbachstraße	443,6	0,0	443,6	Neuer Busparkplatz für Reisebusse in der Merbachstraße (Ersatz für Messeplatz).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
19	Claußallee, Ersatzpflanzungen	82,0	0,0	82,0	Baumersatzpflanzungen in der Claußallee.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
20	Donatsfriedhof-Mauer, 4. Bauabschnitt	293,8	0,0	293,8	Weiterführung der Baumaßnahme zur Sanierung der Friedhofsmauer.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
21	Erschließung Gewerbegebiet Davidschacht	1.000,0	750,0	250,0	Erschließung eines neuen Gewerbegebietes am Davidschacht zur Ansiedlung Gewerbetreibender.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
22	Gehweg Chemnitzer Straße	236,3	151,3	85,0	Gehwegerneuerung zwischen Brückenstraße und Johannisstraße einseitig.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
23	Gehweg J.-Sebastian-Bach-Str.	70,0	0,0	70,0	Gehwegerneuerung zwischen Goethestraße - Lessingstraße, rechte Seite.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
24	Gehweg Johannisstraße	81,4	0,0	81,4	Gehwegerneuerung zwischen Lindenweg und Chemnitzer Straße.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



Kreuzen Sie hier an, ob Ihnen eine Maßnahme gefällt oder nicht.

lfd. Maßnahme Nr.	Auszahlungen in T€	Einzahlungen in T€	Eigenanteil in T€	Beschreibung der Maßnahme	gefällt mir	gefällt mir nicht
Sonstiges						
25	202,8	0,0	202,8	Erneuerung Beleuchtung und Gehwege	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
26	344,5	252,2	92,3	Weiterführung Umsetzung Radwegekonzept	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
27	418,0	328,6	89,4	Weiterführung Umsetzung Radwegekonzept	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
28	8.380,2	5.274,2	3.106,0	Das Stadtarchiv im Rathaus ist seit 1999 in seiner Kapazität erschöpft. Danach wurden Archivkapazitäten angemietet. Auch diese sind seit Anfang 2014 gefüllt. Es besteht dringender Handlungsbedarf um den gesetzlichen Archivierungspflichten nachzukommen. Es ist vorgesehen, das Herderhaus, das sich z.Zt. noch in Besitz der SWG befindet zu erwerben und nach erfolgtem Freizug der sanierungsbedürftigen Wohnungen zum zukünftigen Stadtarchiv umzubauen. Im Ergebnis der Untersuchung von 3 Standorten ist dies die günstigste Variante. Dazu hat der Stadtrat am 03.05.2016 den Grundsatzbeschluss gefasst.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
29	549,9	478,0	71,9	Sanierung der Ringanlage Abschnitt Donatsturm - Petersstraße; Finanzierung über Investitionspauschale des Freistaates Sachsen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
30	327,7	0,0	327,7	Die Sanierung der vorhandenen Garage ist aufgrund des maroden Zustandes und der Asbestverkleidung unwirtschaftlich. Deshalb soll in unmittelbarer Nähe des Verwaltungsgebäudes eine neue Halle/Garage zum Unterstellen von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten (z.B. Grabbagger, Lkw) errichtet werden. Zur Sicherung der Zufahrt ist auch die Platzfläche vor der Halle herzustellen. Durch die Nähe zum Verwaltungsgebäude kann auch ein technologischer Effekt (kurze Wege) erzielt werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Straßenbaumaßnahmen						
31	1.215,1	688,4	526,7	grundhafter Ausbau, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
32	420,0	108,8	311,2	Weiterführung der Baumaßnahme Theatergasse, Buttermarktgasse als komplexe Maßnahme, grundhafter Ausbau	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
33	679,3	351,3	328,0	grundhafter Ausbau, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
34	1.979,4	1.115,1	864,3	grundhafter Ausbau, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
35	955,7	237,0	718,7	grundhafter Ausbau, Hauptstraße - Einmündung Haldenstraße, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
36	1.223,0	768,4	454,6	grundhafter Ausbau, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
37	599,1	253,6	345,5	grundhafter Ausbau, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



Albert-Einstein-Strasse



„Herderhaus“, Herderstrasse 2



Brückenstrasse



Kreuzen Sie hier an, ob Ihnen eine Maßnahme gefällt oder nicht.

lfd. Maßnahme Nr.	Auszahlungen in T€	Einzahlungen in T€	Eigenanteil in T€	Beschreibung der Maßnahme	gefällt mir	gefällt mir nicht	
Straßenbaumaßnahmen							
38	Goethestraße, 2. Bauabschnitt	641,6	253,8	387,8	grundhafter Ausbau, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
39	Humboldtstraße	1.043,0	300,0	743,0	grundhafter Ausbau, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
40	Kleine Hornstraße, 2. Bauabschnitt	611,6	123,6	488,0	grundhafter Ausbau von Wasserturmstraße - Donatsgasse, Weiterführung der begonnenen Baumaßnahme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
41	Lessingstraße, 1. Bauabschnitt	957,2	518,2	439,0	grundhafter Ausbau, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
42	Lessingstraße, 2. Bauabschnitt	802,1	411,2	390,9	grundhafter Ausbau, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
43	Moritzstraße	766,9	151,4	615,5	grundhafter Ausbau, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
44	Pfarrgasse	1.433,8	284,0	1.149,8	grundhafter Ausbau, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
45	Silberhofstraße, 1. Bauabschnitt	371,6	139,7	231,9	grundhafter Ausbau, Frauensteiner Str. - Schönlebestr., schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
46	Silberhofstraße, 2. Bauabschnitt	525,8	185,5	340,3	grundhafter Ausbau, Schönlebestr. - Bertholdsweg, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
47	Straße der Einheit, 1. Bauabschnitt	847,7	414,4	433,3	grundhafter Ausbau, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
48	Tschaikowskistraße	1.517,9	826,3	691,6	grundhafter Ausbau, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
49	Untermarkt, 1. Bauabschnitt	749,6	267,5	482,1	grundhafter Ausbau, Platz zwischen Einmündung Brennhausgasse, G.-Scholl-Str., Am Dom, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
50	Untermarkt, 2. Bauabschnitt	356,7	108,8	247,9	grundhafter Ausbau, zwischen Untermarkt und Mönchsstraße, inkl. Stichstraße, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
51	Walterstal, 2. Bauabschnitt	646,3	532,0	114,3	grundhafter Ausbau, Kita Walterstal 74b - FFw Walterstal, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
52	Walterstal, 3. Bauabschnitt	780,0	497,8	282,2	grundhafter Ausbau, FFw Walterstal - Haltestelle Feuerlöschteich, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
53	Walterstal, 4. Bauabschnitt	927,5	582,0	345,5	grundhafter Ausbau, Haltestelle Feuerlöschteich - B101, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
54	Zuger Straße, 1. Bauabschnitt	841,0	483,1	357,9	grundhafter Ausbau, Brander Straße - J.-R.-Becher-Weg, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
55	Zuger Straße, 2. Bauabschnitt	945,7	489,4	456,3	grundhafter Ausbau, J.-R.-Becher-Weg - Käthe-Kollwitz-Straße, schlechter Zustand, hoher Instandhaltungsaufwand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Eigene Vorschläge

Nach Ihrer Entscheidung geben Sie bitte Folgendes an und senden die Seiten 5 bis 8 an nebenstehende Adresse

Name

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Bitte senden an:


Stadtverwaltung Freiberg
Büro des Oberbürgermeisters
Obermarkt 24
09599 Freiberg

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserwehrsatzung der Stadt Freiberg

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 29.07.2016




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Wasserwehrsatzung der Stadt Freiberg vom 08.07.2016

Präambel

Aufgrund von § 85 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. 2013, S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. 2015, S. 349) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. 2015, S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg am 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Freiberg richtet einen Wasserwehrrdienst ein.

(2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 84 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNVAO) vom 29. September 2015 (SächsGVBl. 2015, S. 615) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (VwV Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 12. Oktober 2015 (SächsABl. 2015, S. 1549).

(3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrrdienstes

(1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrrdienst). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Zustellungspläne.

(2) Für die Geltungsbereiche des Hochwasserpegels Berthelsdorf (gemäß der Aufstellung der Hochwassermeldepegel und Alarmstufen des Landeshochwasserzentrums Sachsen) sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel folgende in Ziffer VII. VwV HWMO vorgesehene Maßnahmen und

Handlungen erforderlich:

- a) Alarmstufe 1 - Meldedienst:
 - ständige Beobachtung der meteorologischen Lage und der Hochwassersituation im Flussgebiet, einschließlich ihrer Entwicklungstendenzen unter besonderer Berücksichtigung der auf der Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums (www.hochwasserzentrum.sachsen.de) und im Wetterinformationssystem für den Katastrophenschutz des Deutschen Wetterdienstes bereit gestellten Informationen (www.dwd.de);
 - Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;
- b) Alarmstufe 2 - Kontrolldienst: (zusätzlich zur Alarmstufe 1)
 - Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und Herstellen ihrer Einsatzbereitschaft;
 - laufende Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
 - Weiterleitung von Informationen über festgestellte Gefährdungen und getroffene Abwehrmaßnahmen;
 - Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung;
 - Vorbereitung von Evakuierungsmaßnahmen;
- c) Alarmstufe 3 - Wachdienst: (zusätzlich zu den Alarmstufen 1 und 2)
 - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
 - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
 - Bereitstellung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannten Gefahrenstellen;
 - Bereitstellung einsatzbereiter Kräfte zur aktiven Hochwasserabwehr sowie Anforderung und Vorbereitung weiterer Kräfte der Reserve;
 - Beginn der Durchführung aktiver Hochwasserbekämpfungsmaßnahmen;
- d) Alarmstufe 4 - Hochwasserabwehr: (zusätzlich zu den Alarmstufen 1 bis 3)
 - aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte.

Je nach Sachlage können einzelne, bestimmten Alarmstufen zugeordnete Maßnahmen und Handlungen auch bereits in niedrigeren oder erst in höheren Alarmstufen erforderlich werden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

(3) Der Oberbürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 3 Abs. 7 HWNAVO in Verbindung mit Ziffer XI.). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u. a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Nr. 11 HWNAVO. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den im Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 3 Abs. 7 Nr. 5 HWNAVO). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 3 Abs. 7 Nr. 4 HWNAVO).

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrrdienstes

(1) Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr (und die hauptamtlichen Kräfte),
 - b) die betrieblichen Feuerwehren gem. § 15 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 SächsBRKG,
 - c) Mitarbeiter der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe der Stadt Freiberg, und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen
 - d) die Einwohner und
 - e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO.
- Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrrdienstes.

Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden.

Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr. (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe d) und e) sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1,
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre oder älter als

65 Jahre oder dauerhaft krank ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Störung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 85 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / Sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/ oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

Für herangezogene Personen gelten für die Dauer ihrer Hilfeleistung § 60 Abs. 5 i. V. m. §§ 62 und 63 Abs. 2 SächsBRKG und § 10 Abs. 4 SächsGemO. Danach haben die zur Dienstleistung im Wasserwehrrdienst Herangezogenen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Eine darüber hinausgehende Vergütung der Hilfeleistung erfolgt nicht.

(3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. 2003, S. 614, 913), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. 2013, S. 802).

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserwehrsatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 9

(6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen. Ist diese nicht direkt erreichbar, hat die Benachrichtigung über die Feuerwehr Freiberg (Tel. 22205) oder die Polizei (Notruf 110) oder die Leitstelle für Brand- und Katastrophenschutz (Notruf 112) zu erfolgen. § 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

(1) Die Stadtverwaltung sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 5 Abs. 2 HWNAVO). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 6 Abs. 1 Nr. 2 HWNAVO).

(2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Ge-

fahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 3 Absatz 7 Nr. 3 HWNAVO). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.

(3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage der mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungspläne (§ 3 Abs. 7 Nr. 2 und Nr. 3 HWNAVO).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt.

b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form

gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Stadt Freiberg vom 04.02.2005 außer Kraft.

Freiberg, den 08.07.2016




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – [SächsGemO])
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 08.07.2016




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Beschlüsse

Sitzung des Stadtrates vom 07.07.2016

Beschluss-Nr. 1-22/2016:

Der Stadtrat beschließt die Wasserwehrsatzung mit folgendem Wortlaut: Wasserwehrsatzung der Stadt Freiberg vom 08.07.2016

Ja-Stimmen: 29, einstimmig
abgedruckt auf Seiten 9 und 10

Beschluss-Nr. 2-22/2016:

Der Stadtrat beschließt die Rechtsverordnung mit folgendem Wortlaut:

Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich der Veranstaltung „Kultur erleben“ (RV SächsLadÖffG Altstadt 2016) vom 08.07.2016

Ja-Stimmen: 23, Nein-Stimmen: 3,
Enthaltungen: 3, mehrheitlich
abgedruckt auf Seite 4

Beschluss-Nr. 3-22/2016:

Der Stadtrat beschließt - vorbehaltlich des Stadtratsbeschlusses zur überplanmäßigen Ausgabe - die Vergabe der Bauleistungen zur Errichtung einer automatischen Rechenanlage am Münzbach im Bereich Einlauf-

bauwerk Dammstraße in Freiberg, an den Bieter, der unter Berücksichtigung aller Bewertungskriterien nach § 16 VOB/A das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Den Zuschlag erhält die Firma Landschaftsgestaltung, Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH, Dresdner Straße 27a, 09599 Freiberg mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 569.575,13 €.

Ja-Stimmen: 29, einstimmig

Beschluss-Nr. 4-22/2016:

Der Stadtrat beschließt überplanmäßige Ausgaben bei der Maßnahme 552001-M0008 (Münzbach Rechen Dammstraße) bei den PSK:

- 55200100.09600000 (öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Anlagen im Bau) in Höhe von 185.800,00 € und
- 55200100.09601000 (öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Anlagen im Bau aus aktivierten Eigenleistungen) in Höhe von 10.500,00 €.

Der Stadtrat beschließt Mehreinzahlungen von Fördermitteln im PSK 55200100.27919011 (öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, sonstige Verbindlichkeiten zur zweckgerechten Verwendung von Zuwendungen des Landes), Maßnahme

552001-M0008 (Münzbach Rechen Dammstraße) bzw. aus dem PSK 55200100.37110000 (öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, aktivierte Eigenleistungen).

Ja-Stimmen: 29, einstimmig

Beschluss-Nr. 5-22/2016:

Der Stadtrat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe bei dem PSK 55300200.09100000 (Friedhöfe, geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen), Maßnahme 553002-M0001 (Friedhöfe, Grabbagger) in Höhe von 109.000,00 €.

Die Deckung erfolgt aus dem PSK 11161400.09100000 (Städtischer Betriebshof, geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen), Maßnahme 111614-M0001 (Städtischer Betriebshof, geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen).

Ja-Stimmen: 29, einstimmig

Beschluss-Nr. 6-22/2016:

Der Stadtrat stimmt der Erweiterung des Erbbaurechtsinhaltes am bestehenden Erbbaurechtsvertrag UR-Nr. 294/97 i.V.m. Ur-Nr. 611/2004 der Notarin Scholz mit dem Diakonischen Werk Freiberg e.V. zur Albert-Schweitzer-Schule, Flurstücke 3031/92 und 3161/1 der Gemarkung Freiberg, in nach-

folgenden Punkten zu:

1. Nutzung: Der Erbbauberechtigte (Diakonie) ist berechtigt, auf dem Grundstück einen Erweiterungsanbau für Unterrichtsräume, eine Erzeugerküche sowie einen Speisesaal gemäß des in Anlage 1* dargestellten Lageplanes zu errichten und zu unterhalten.

2. Entschädigung: Eine Entschädigung bei Erlöschen des Erbbaurechtes durch Zeitablauf, für die durch den Erbbauberechtigten durchgeführten Maßnahmen einer Wertsteigerung wie des beabsichtigten Neubaus, wird von beiden Vertragspartnern ausgeschlossen.

3. Heimfall: Die durch den Grundstückseigentümer zu leistende Vergütung im Falle des Heimfalles entspricht 80 % des Verkehrswertes des Neubaus (Fachunterrichtsgebäude und jetziger Gebäudeanbau) zum Heimfallzeitpunkt und beschränkt sich ausschließlich auf den Gebäudewert. Die Kosten dieser Wertermittlung trägt der Erbbauberechtigte.

Ja-Stimmen: 29, einstimmig

* *einsehbar im Büro Stadtrat*

Impressum

Herausgeber:
Universitätsstadt Freiberg
Oberbürgermeister
Sven Krüger
Obermarkt 24,
09599 Freiberg

Redaktion und
Amtlicher Teil:
Katharina Wegelt,
Pressesprecherin
der Stadt Freiberg V.i.S.d.P.
Telefon: 03731/273 104
Fax: 03731/273 73 104

E-Mail:
pressestelle@freiberg.de
Die in Beiträgen von
Vereinen und Verbänden
geäußerten Meinungen
müssen nicht die Meinung
der Redaktion widerspie-
geln.

Satz: satzpunkt HÖNIG,
Nonnengasse 31a,
09599 Freiberg
Druck: Dresdner Verlagshaus
Technik GmbH, Meinhold-
straße 2, 01129 Dresden
Vertrieb: VBS Logistik GmbH,
Carolastr. 2, 09111 Chemnitz

Auflagenhöhe: 25.000

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Freiberg und der Stadtteile.
Alle Rechte beim Herausgeber.



Stellenausschreibung

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im Amt für Betriebswirtschaft, Recht und Stadtrat der Stadtverwaltung Freiberg die Stelle

Sachgebietsleiter/in Büro Stadtrat

unbefristet zu besetzen.

Als Leiter/in dieses Sachgebietes sind Sie im Wesentlichen für die Leitung des Stadtratsbüros zuständig. Damit einher gehen die enge fachliche Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister sowie die häufige Interaktion mit der Öffentlichkeit, den Stadtratsmitgliedern und den sachkundigen Einwohnern. Im Einzelnen sind folgende Aufgaben umfasst:

- Leitung, Durchführung und Kontrolle der organisatorischen Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien (Beschluss- und Sitzungsausfertigungen, Anzeigen bei der Rechtsaufsicht, Bekanntmachungen)
- Leitung und Kontrolle der Geschäfts- und Schriftführung für den Stadtrat (Einladungen, Veröffentlichungen, Vorlagen)
- Sitzungsdienst einschließlich Protokollführung und Beschlusskontrolle für den Stadtrat und seine Gremien
- Vorbereitung von Wahlen im Stadtrat und Besetzung der Ausschüsse
- geschäftsführende Bearbeitung von Anfragen aus dem Stadtrat und seinen Gremien, geschäftsführende Bearbeitung von Petitionen
- Kontrolle der Abrechnung der Aufwands- und Verdienstaufallentschädigung sowie der Pauschalen und des Sitzungsgeldes.

Voraussetzungen zur Besetzung der Stelle sind ein abgeschlossenes Studium als Dipl.-Verwaltungswirt/in (FH), Verwaltungsfachwirt/in, ein vergleichbarer Abschluss im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder die Bereitschaft, einen solchen Abschluss zu erwerben. Zudem sind eine mehrjährige Verwaltungserfahrung, eine sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit sowie gute PC-Kenntnisse Voraussetzung zur Ausführung der Aufgaben.

Zur Aufgabenerfüllung ist des Weiteren eine selbstständige, eigenverantwortliche sowie strukturierte und effiziente Arbeitsweise erforderlich. Darüber hinaus erwarten wir souveränes Auftreten in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien, ein hohes Maß an Belastbarkeit sowie hohe Konzentrationsfähigkeit.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Arbeit in den Abendstunden bei Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien fällt regelmäßig an. Die Bezahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe 9 TVöD-VKA bzw. zunächst nach der Entgeltgruppe 8 TVöD-VKA, sofern noch kein Abschluss für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vorliegt.

Wenn Sie insbesondere auch über Eigenschaften wie Kommunikations- und Teamfähigkeit verfügen und Interesse an diesem anspruchsvollen Aufgabenbereich haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **19.08.2016** an die Stadtverwaltung Freiberg

Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen

Obermarkt 24

09599 Freiberg.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Flemming unter Tel. 03731/273 144 gerne zur Verfügung.



Stellenausschreibung

Ab September 2017 ist bei der Stadtverwaltung Freiberg eine Stelle im Rahmen des Bachelorstudienganges Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (FHSV-FoBiZ) zu besetzen. Die Stadtverwaltung Freiberg ist Einstellungsbehörde.

Die Studiendauer beträgt mindestens drei Jahre, wobei theoretische Studienzeiten an der FHSV-FoBiZ Meißen und praktische Studienzeiten in der Stadtverwaltung Freiberg sowie in externen Praktikumeinrichtungen einander abwechseln. Während der Praxisphasen werden Sie in verschiedenen Ämtern der Stadtverwaltung eingesetzt. Das Studium endet nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen mit der Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Laws (LL. B.). Gleichzeitig wird damit die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsstufe des allgemeinen Verwaltungsdienstes erworben.

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums ist die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis bei der Stadtverwaltung Freiberg vorgesehen.

Das Auswahlverfahren wird zentral für alle Bewerber an der FHSV-FoBiZ Meißen durchgeführt. Bewerbungen erfolgen daher bitte direkt über den Internetauftritt der Fachhochschule, wo Sie auch weitere Informationen zum Studium und zum Bewerbungsverfahren finden. Bewerbungsschluss ist der 1. Oktober 2016. Die Fachhochschule stellt dann den Kontakt zur Einstellungsbehörde her.

Für inhaltliche Fragen können Sie sich auch an die Geschäftsstelle des Auswahl Ausschusses der Fachhochschule, Herbert-Böhme-Straße 11 in 01662 Meißen, Tel. 03521 47 36 45 (Frau Mayer) wenden. Für Fragen in der Stadtverwaltung Freiberg steht Ihnen gerne Frau Flemming unter Tel. 03731 273 144 zur Verfügung.

Stellenausschreibung

Die Stadt Freiberg sucht in der Kämmeri, Sachgebiet Geschäftsbuchhaltung, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 01.01.2017, eine(n)

Sachbearbeiter(in) Geschäftsbuchhaltung.

Die/der Stelleninhaber/in ist verantwortlich für das zentrale Führen der städtischen Anlagenbuchhaltung mit Erfassung und Fortschreibung des Anlagevermögens sowie die Durchführung von vorbereitenden Jahresabschlussbuchungen.

Das Aufgabengebiet umfasst dabei insbesondere:

- Fachämter bei der Abgrenzung von Erhaltungsaufwand / Herstellungskosten; der Ermittlung von Nutzungsdauern noch nicht vorhandener Vermögensgegenstände, dem Fortschreiben der Abschreibungstabelle / des Regelwerks sowie bei der Umbuchung der Anlagen im Bau zu unterstützen und zu beraten;
- Rechnungskontierungen im Finanzhaushalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit der relevanten Daten zu prüfen;
- Anlagevermögen zur Ermittlung der Abschreibungen, kalkulatorischen Zinsen und ertragswirksamen Auflösung der Sonderposten zu aktivieren, um- und auszubuchen;
- Mitwirkung beim Jahresabschluss;
- Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen aufzubereiten und die Daten für die Erstellung der Betriebsabrechnungsbögen durch die Fachämter bereitzustellen;
- Vorbereitende Jahresabschlussbuchungen durchzuführen, die Ergebnis-, Finanz- und Bilanzkonten abzustimmen sowie Daten für die Bilanz und den Anhang bereitzustellen;
- Administrative Aufgaben bei der Fachanwendung im Modul E+S Anlagenbuchhaltung wahrzunehmen: gemeinsames Lösen von Problemen mit Softwarehersteller und dem Sachgebiet Allgemeine Datenverarbeitung (ADV), Umsetzen von Programmänderungen und Mitwirken bei der Automatisierung von Arbeitsabläufen.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit einem Abschluss als:

- Dipl.-Verwaltungswirt/in (FH), Verwaltungsfachwirt/in,
 - Verwaltungsfachangestellte/r mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Geschäftsbuchhaltung oder
 - mit einem vergleichbaren kaufmännischen oder betriebswirtschaftlichen Abschluss.
- Zusätzlich sollten Sie über eine Qualifikation als geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in oder Kommunalbilanzbuchhalter/in verfügen und bereits auf Erfahrungen im Bereich Geschäftsbuchhaltung verweisen können.

Darüber hinaus haben Sie:

- sehr gute Kenntnisse der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsischen Kommunalen Haushaltsverordnung (SächsKomHVO-Doppik),
- umfassende Kenntnisse der örtlichen Inventur- und Inventarrichtlinie und weiterer Vorgaben.

Wenn Sie selbständig und zielorientiert arbeiten, dabei teamfähig und einsatzbereit sind und ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft für diese anspruchsvolle Tätigkeit mitbringen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Stelle ist befristet bis zum 31.12.2018 mit einer Option auf Verlängerung zu besetzen.

Sie umfasst 40 Stunden wöchentlich und ist in der Entgeltgruppe 8 TVöD-VKA eingeordnet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **19.08.2016** an die

Stadtverwaltung Freiberg

Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen

Obermarkt 24

09599 Freiberg.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Franz, Telefon-Nr. 03731/273 143 gern zur Verfügung.



≡ Kurz notiert

Wo wird geblitzt im Monat August?

Geblitzt wird im Stadtgebiet Freiberg im August u.a. an diesen Straßen:

Höchstzulässige Geschwindigkeit:

30 km/h

Anton-Günther-Straße (35.KW*),

Friedeburger Straße (35.KW),

Kreuzermark (34.KW),

Münzbachtal (34.KW),

Wasserturmstraße (31. KW)

Höchstzulässige Geschwindigkeit:

50 km/h

Käthe-Kollwitz-Straße (35. KW),

Meißner Ring (35. KW),

Roter Weg (31. KW)

Die Kontrollen werden an monatlich wechselnden Einsatzorten durchgeführt, wobei Schwerpunkte Tempo 30- und verkehrsberuhigte Zonen sind sowie Bereiche mit besonderem Gefahrenpotenzial (wie Kindereinrichtungen, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Sportstätten). *Kalenderwoche

Pass- und Meldebehörde eine Woche geschlossen

Bürgerhaus: Softwareumstellung vom 6. bis 13. August

Neue Technologien, Digitalisierung und Änderungen der Gesetzeslage erfordern Software auf aktuellstem Stand. Dies gilt auch für die Pass- und Meldebehörde, die während der Umstellung der Software eine Woche geschlossen bleiben muss: vom 6. bis 13. August.

Denn während der Umstellung ist weder eine Vorgangsbearbeitung noch das Ausstellen von biometrischen Dokumenten möglich. Die kurzzeitige Schließung betrifft die Behörde in Freiberg und die Außenstelle Oberschöna.

Bereits am Freitag, 5. August, ist zwar noch regulär geöffnet, jedoch können keine biometrischen Dokumente wie Personalausweis und Reisepass mehr ausgestellt werden.

„Sollten Sie in dieser Zeit Urlaub geplant haben, so prüfen Sie bitte rechtzeitig die Gültigkeit Ihrer vor-

liegenden Dokumente“, weist Hauptamtsleiter Udo Neie hin.

Die Behörde soll so schnell wie möglich wieder geöffnet werden. Bereits ab Montag, 15. August, können die Bürger dort wieder ihre Anliegen bearbeiten lassen, wobei jedoch bei dann noch nicht abgeschlossener Umstellung am 15. und 16. August Mitarbeiter der Software-Firma mit vor Ort sein werden und die Vorgangsbearbeitung begleiten. So kann der Zeitraum der Schließung so kurz wie möglich gehalten werden.

„Sollten trotz aller Vorbereitungen Probleme bei der Umstellung entstehen, könnte es Änderungen der Schließzeiten geben. In diesem Fall werden wir kurzfristig informieren. Bitte beachten Sie dazu Hinweise im Internet und der Tageszeitung“, informiert Hauptamtsleiter Udo Neie, der sich im Vorab bei allen Bürgern für ihr Verständnis bedankt.

Öffnungs- und Schließzeiten im Umstellungszeitraum

Freitag, 5. August, von 9 bis 12.30 Uhr: geöffnet, kein Ausstellen biometrischer Dokumente möglich

Sonnabend, 6. August, bis Sonnabend, 13. August: geschlossen, Softwareumstellung

Montag, 15. August, von 9 bis 12.30 Uhr, und Dienstag, 16. August, von 9 bis 12.30 Uhr sowie von 13.30 bis 18 Uhr: geöffnet, Umstellung und laufende Schulungsphase

Ab Donnerstag, 18. August, gelten die bekannten Öffnungszeiten.

Dienstag, Donnerstag: 9 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr

Montag, Freitag, Samstag: 9 bis 12.30 Uhr

Straßensonderreinigung der Stadt Freiberg

In diesem Monat haben die ersten Sonderreinigungen an den mit den dafür erforderlichen Verkehrsschildern ausgestatteten Straßenzügen begonnen. Alle Anwohner werden gebeten, die durch das Tiefbauamt veranlasste Beschilderung zu den Terminen der jeweiligen Sonderreinigung zu beachten. Zu Ihrer Information finden Sie die Straßenzüge und die Termine bis Anfang November für die verkehrsrechtlich angeordneten Son-

derreinigungen im Internet www.freiberg.de auf der Startseite unter Verkehrsinformationen -> Straßensonderreinigungen sowie hier im Amtsblatt.

Das Tiefbauamt beabsichtigt, kontinuierlich weitere Straßenzüge mit dieser Beschilderung auszustatten und diese dann nach und nach in die Planung der Sonderreinigungen einzubeziehen. Über die Ausdehnung der Sonderreinigung auf weitere Straßenzüge

und die damit verbundenen neuen Reinigungsstermine wird rechtzeitig informiert.

Unabhängig davon werden auch weiterhin kurzfristig Sonderreinigungen für einzelne Straßen beantragt. Diese werden dann mittels einer mobilen Beschilderung vorangekündigt und durchgeführt.

Die StVO legt zu den Verkehrszeichen 283 und 286 (Haltverbot und Eingeschränktes Haltverbot) fest, dass mobil aufgestellte,

vorübergehend angeordnete Haltverbote durch Zeichen 283 und 286 festangebrachte Verkehrszeichen oder Markierungen, die das Parken erlauben, aufheben. Das bedeutet, dass im Falle der Sonderreinigung und der zu diesem Zweck aufgestellten mobilen Beschilderung die festinstallierten Verkehrszeichen zur jeweiligen Parkordnung für den Zeitraum des angeordneten Haltverbots ihre Wirkung verlieren.

Ifd. Nr.	Straße	Reinigungsbereiche	Datum der Reinigung
1	Bernhard-Kellermann-Straße	rechte Seite ab Parkstraße	31.08.2016 09.11.2016
2	Beuststraße	rechts ab Olbernhauer Straße/bis Forstweg rechts ab Friedrich-Olbricht-Str. bis Annaberger Str.	10.08.2016 05.10.2016 10.08.2016 05.10.2016
3	Forstweg	rechts ab Häuersteig bis Olbernhauer Straße	10.08.2016 05.10.2016
4	Körnerstraße	rechte Seite ab Schillerstraße	10.08.2016 05.10.2016
5	Lessingstraße	beidseitig	22.08.2016 24.10.2016
6	Oststraße	beidseitig	11.08.2016 20.10.2016
7	Schmiedestraße	linke Seite ab Eherne Schlange bis Oststraße	18.08.2016 27.10.2016
8	Turnerstraße	linke Seite ab Annaberger Straße	12.08.2016 14.10.2016
9	W.-Seelenbinder-Straße	beidseitig	23.08.2016 25.10.2016
10	Breithauptstraße	rechte Seite ab Dresdner Straße rechte Seite ab Oststraße	18.08.2016 27.10.2016 19.08.2016 28.10.2016
11	Jungestraße	linke Seite ab Oststraße	19.08.2016 28.10.2016
12	Bertholdsweg	rechte Seite ab Hinter der Stockmühle bis Frauensteiner Straße rechte Seite ab Steigerweg bis Hinter der Stockmühle	15.08.2016 10.10.2016 18.08.2016 13.10.2016

Ifd. Nr.	Straße	Reinigungsbereiche	Datum der Reinigung
13	Am Bahnhof	rechte Seite ab Stollnhausgasse bis Buchstraße	25.08.2016 20.10.2016
14	Buchstraße	rechte Seite ab Am Bahnhof bis Bahnhofsstraße rechte Seite ab Bahnhofstraße bis Lange Straße	17.08.2016 26.10.2016 18.08.2016 27.10.2016
15	Brander Straße	rechte Seite ab Feldstraße bis Zuger Straße	19.08.2016 14.10.2016
16	F.-Olbricht-Straße	rechte Seite ab Annaberger Straße bis Beuststraße rechte Seite ab Bahnunterführung bis Annaberger Straße	24.08.2016 12.10.2016 18.08.2016 27.10.2016
17	Hospitalweg	beidseitig	15.08.2016 24.10.2016
18	Dörnerzaunstraße	beidseitig	17.08.2016 12.10.2016
19	Humboldtplatz	rechte Seite ab Berthelsdorfer Straße bis Humboldtstraße	17.08.2016 12.10.2016
20	Mendejewstraße	rechte Seite ab Karl-Kegel-Straße bis „Wendehammer“ rechte Seite ab „Wendehammer“ bis Karl-Kegel-Straße	16.08.2016 11.10.2016 19.08.2016 14.10.2016
21	Ziolkowskistraße	rechte Seite ab Karl-Kegel-Straße bis „Wendehammer“ rechte Seite ab „Wendehammer“ bis Karl-Kegel-Straße	16.08.2016 11.10.2016 19.08.2016 14.10.2016
22	Max-Roscher-Straße	rechte Seite ab Am Seilerberg bis W.-Seelenbinder-Straße	16.08.2016 11.10.2016
23	Glück-Auf-Straße	rechte Seite ab Max-Roscher-Straße	16.08.2016 25.10.2016